

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

A Problem und Ziel

Das Gesetz über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V) vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274), muss geändert werden. Dies ergibt sich aus der Umsetzungsverpflichtung zu der Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) sowie zu der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (EG-Hafenrichtlinie).

Ferner wird mit der Einführung der Möglichkeit zur Erteilung von Plangenehmigungen beim Vorliegen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Beauftragung eines Projektmanagers die Straffung und Beschleunigung von Planrechtsverfahren für Häfen verfolgt.

Schließlich soll auch eine Änderung bei der Zuständigkeitsregelung für die Hafensicherheitsbehörde erfolgen.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes wird für den Bereich des Gewässerausbaus für Häfen die Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wird ein neuer § 6a eingeführt, der nach Inhalt und Struktur der bundesrechtlichen Regelung des § 70a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entspricht. Mit dieser Vorschrift ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 im Bundesrecht erfolgt. Mit der Vorschrift wird auch eine Regelung für die nach der Richtlinie (EU) 2021/1187 vorgesehene Errichtung einer einheitlichen Stelle zu ihrer Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern getroffen.

Ferner werden in § 6 Bestimmungen aufgenommen, mit denen eine Bezugnahme auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu Planrechtsverfahren erfolgt. Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann darüber hinaus für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Mit dem neuen § 6 Absatz 9 wird der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, einen Projektmanager zu beauftragen.

In § 11 Absatz 2 WVHaSiG M-V wird eine Regelung eingefügt, mit der der Hafensicherheitsbehörde auch für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der EG-Hafenrichtlinie – der Zulassung der Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Häfen – die Zuständigkeit übertragen wird.

Die Zuständigkeit für die Hafensicherheitsbehörde wird am Aufgabeninhalt ausgerichtet und demgemäß dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung übertragen.

C Alternativen

Ob EU-Richtlinien in Landesrecht umgesetzt werden, steht nicht im Ermessen des Landes. Die Richtlinie ist zwingend umzusetzen.

Auf die Regelungen zur Plangenehmigung und zum Projektmanager könnte verzichtet werden. Allerdings würde das damit verbundene Potenzial zur Straffung und Beschleunigung von Planrechtsverfahren beim Hafenneu- und -ausbau dann nicht nutzbar sein.

Hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit als Hafensicherheitsbehörde vom für Verkehr zuständigen Ministerium auf das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung könnte es bei der bisherigen Zuständigkeit verbleiben. Dies wäre aber nicht zweckmäßig, da die Aufgabe der Hafensicherheitsbehörde der Gefahrenabwehr und damit dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zuzuordnen ist.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz kann nur mittels eines Gesetzes geändert werden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 geht keine grundsätzliche Änderung des Verfahrens und damit auch kein derzeit zu konkretisierender neuer Vollzugaufwand einher. Soweit die Errichtung einer einheitlichen Stelle in Mecklenburg-Vorpommern im Einzelfall erforderlich werden sollte, werden die relevanten Aufgaben bereits heute im Wesentlichen von der Planfeststellungsbehörde wahrgenommen.

Die Schaffung der Möglichkeit, im Falle einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses zu erlassen, dient dem Abbau bürokratischer Hürden im Verfahren. Soweit die Genehmigungsbehörde künftig einen Projektmanager beauftragt, dürfte dies regelmäßig zu effizienteren Abläufen bei der Planung und Genehmigung des Vorhabens führen.

Hinsichtlich der Einführung der Aufgabe zur Zulassung von Beauftragten für die Häfen sind die diesbezüglichen Kosten zu vernachlässigen, denn die Fälle der Zulassung dieser Beauftragten werden sich auf eine geringe Anzahl beschränken.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Hafensicherheitsbehörde hat keine Kostenfolgen.

F Sonstige Kosten

Soweit die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens künftig im Einzelfall einen Projektmanager auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers auf dessen Kosten beauftragt, dürfte dies regelmäßig zu effizienteren Abläufen bei der Planung und Genehmigung des Vorhabens führen und damit in der Abwägung angemessen und zumutbar sein.

G Bürokratiekosten

Die Neuregelungen bewirken keinen Anstieg der Bürokratiekosten bei den Zulassungsverfahren für Hafenausbaumaßnahmen. Mit der Schaffung der Möglichkeit, im Falle einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses zu erlassen, können Bürokratiekosten sinken.

Die zu erwartenden Kosten der Zulassung der Beauftragten in den Häfen werden als nicht wesentlich eingeschätzt, da die Anzahl der zuzulassenden Beauftragten in Mecklenburg-Vorpommern sehr gering und der Aufwand der Zulassung niedrig sein werden.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. November 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. November 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

Das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schiffbare Gewässer; Verordnungsermächtigung
- § 3 Freie Nutzung der Gewässer
- § 4 Verkehrsrechtliche Regelungen; Verordnungsermächtigung
- § 5 Besondere Pflichten im Interesse des Wasserverkehrs
- § 6 Anzeigen, Genehmigungen; Verordnungsermächtigung
- § 6a Planrechtsverfahren bei Häfen im transeuropäischen Verkehrsnetz
- § 7 Genehmigungsverfahren
- § 8 Betriebspflicht, ordnungsgemäßer Betrieb
- § 9 Hafengebühren, Beförderungsentgelte; Verordnungsermächtigung
- § 10 Hafen- und Hafenanlagensicherheit; Verordnungsermächtigung
- § 11 Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung
- § 12 Hafenbehörden und Behörden für die Gefahrenabwehr in Häfen; Verordnungsermächtigung
- § 13 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 14 Datenerhebung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung
- § 15 Bewertung der Zuverlässigkeit
- § 16 Benachrichtigungspflichten, Auskunftserteilung und Datenübermittlung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Übergangsvorschrift“.

2. Die Fußnote *) zur Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Kapitels XI-2 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 74, BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch Entschließung MSC 123/75 vom 24. Mai 2002 (BGBl. 2003 II S. 1341), des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code, BGBl. 2003 II S. 2018), der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6), der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, und der Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V; ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 1).“

3. In § 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 2
Schiffbare Gewässer; Verordnungsermächtigung“.**

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Verkehrsrechtliche Regelungen; Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Führer eines Wasserfahrzeuges oder sein“ durch die Wörter „Personen, die ein Wasserfahrzeug führen, deren“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der berechtigten Person“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Anzeigen, Genehmigungen; Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes sowohl für Planfeststellungsverfahren als auch für Plangenehmigungsverfahren nach diesem Gesetz entsprechend.

(9) Die Planfeststellungsbehörde oder die Plangenehmigungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
6. der Leitung eines Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.“

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Planrechtsverfahren bei Häfen im transeuropäischen Verkehrsnetz**

(1) Wird ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 6 Absatz 6 oder 7 durchgeführt, ist dieses innerhalb von vier Jahren abzuschließen, wenn

1. das Vorhaben der Erweiterung des Seehafens Rostock für den Güterverkehr dient und
2. die geschätzten Gesamtkosten der Erweiterung zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens 300 000 000 Euro überschreiten.

Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen Plans bei der einheitlichen Stelle nach Absatz 2 oder bei der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde.

(2) Auf Antrag des Trägers eines Vorhabens nach Absatz 1 Satz 1 sind das Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Erweiterung des Seehafens für den Güterverkehr nach Bundesrecht oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Die einheitliche Stelle hat im Internet Informationen dazu zu veröffentlichen, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zuständig sind.

(3) Die Planfeststellungsbehörde oder die einheitliche Stelle hat dem Vorhabenträger auf dessen Antrag Auskunft zu erteilen über

1. sämtliche für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beizubringende Informationen und Unterlagen einschließlich aller Stellungnahmen, die für den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung eingeholt und vorgelegt werden müssen,
2. weitere Zulassungen, die für die Erweiterung des Seehafens oder Binnenhafens erforderlich sind, und die für die Erteilung dieser Zulassungen zuständigen Behörden.

Weist das Vorhaben nicht die erforderliche Reife auf, so ist der Antrag spätestens vier Monate nach seinem Eingang bei der zuständigen Behörde abzulehnen.

(4) Auf Antrag der Planfeststellungsbehörde kann die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere von ihr bestimmte Behörde die Frist nach Absatz 1 Satz 1 verlängern. Im Antrag sind die Gründe für die Fristüberschreitung darzulegen. Eine weitere Verlängerung kann unter denselben Bedingungen einmal gewährt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Vorhaben, deren Plan vor dem 10. August 2023 bei der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde oder bei der einheitlichen Stelle eingereicht wurde.

(6) Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission hat die Planfeststellungsbehörde dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum 30. April 2026 und sodann alle zwei Jahre für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Angaben aus dem Berichtszeitraum mitzuteilen:

1. die Anzahl der laufenden sowie abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach Absatz 1,
2. die durchschnittliche Verfahrensdauer der abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren,
3. die Anzahl der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, die über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren seit Fristbeginn andauern,
4. die Anzahl der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren mit Fristüberschreitung.“

7. In § 9 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 9
Hafenabgaben, Beförderungsentgelte; Verordnungsermächtigung“.**

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Hafen- und Hafenanlagensicherheit; Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das für Verkehr zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt und werden die Wörter „nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4“ gestrichen sowie die Wörter „eines Mitarbeiters“ durch die Wörter „einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Verkehr zuständige Ministerium ist oberste Wasserverkehrsbehörde und oberste Hafenbehörde.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium ist Hafensicherheitsbehörde. Es ist zuständig

1. als Hafensicherheitsbehörde für die Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen gemäß SOLAS XI-2, ISPS-Code und EG-Hafenanlagenverordnung. Es ist die zuständige Behörde für die Gewährleistung der Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen (Designated Authority) im Sinne des ISPS-Codes und der EG-Hafenanlagenverordnung,
2. als Hafensicherheitsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 3, Artikel 4, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 bis 11, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 16 der EG-Hafenrichtlinie.

Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung seine Zuständigkeit ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) In dem neuen Absatz 3 werden in Satz 3 nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „und das für Inneres zuständige Ministerium können jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ eingefügt und das Wort „kann“ gestrichen.

f) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Hafenbehörden und Behörden für die Gefahrenabwehr in Häfen;
Verordnungsermächtigung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und im Sinne von Artikel 5 der EG-Hafenrichtlinie Behörden für die Gefahrenabwehr in Häfen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Behörden für die Gefahrenabwehr im Sinne von Artikel 5 der EG-Hafenrichtlinie in Häfen zu benennen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Mitarbeiter der nach Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Behörden“ durch die Wörter „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nach Absatz 1 eingerichteten Behörden“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. Dieser Antrag ist über das Unternehmen oder die Behörde, bei welchem oder welcher die betroffene Person eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausübt oder ausüben soll, an die Hafensicherheitsbehörde zu richten. Die betroffene Person ist durch die Hafensicherheitsbehörde bei Antragstellung über

1. den Zweck und Umfang der Datenverarbeitung,
2. die nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 beteiligten Stellen,
3. die Übermittlungsempfänger nach § 16 Absatz 1 und 2 sowie
4. ihre Pflichten nach Absatz 3 Satz 1

zu unterrichten und über ihre Rechte nach Absatz 3 Satz 2 zu belehren. Die Überprüfung entfällt, wenn die betroffene Person

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem anderen Bundesland oder EU-Mitgliedstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Person vorliegen oder
2. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) geändert worden ist, oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden der Hafensicherheitsbehörde nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die zu keinen Zweifeln an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person geführt hatte, Tatsachen bekannt, die die Zuverlässigkeit der betroffenen Person infrage stellen können, hat die Hafensicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit im erforderlichen Umfang von Amts wegen neu zu überprüfen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ und die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

ccc) In Nummer 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

ddd) In Nummer 6 werden die Wörter „zum Betroffenen“ durch die Wörter „zu der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

f) In Absatz 8 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bestehen grundsätzlich, wenn

1. sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens verurteilt wurde,
2. sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde,
3. sie in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) oder in Sicherheitsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) untergebracht war,
4. sie geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist,
5. vom Vormundschaftsgericht von Amts wegen für sie ein rechtlicher Betreuer im Sinne des § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt wurde oder
6. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder innerhalb der letzten zehn Jahre verfolgt oder unterstützt hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dem Betroffenen“ durch die Wörter „Der betroffenen Person“ und die Wörter „seiner Person“ durch das Wort „ihr“ ersetzt und nach dem Wort „gespeicherten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

15. § 17 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „das für Verkehr zuständige Ministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

16. Folgender § 18 wird angefügt:

**„§ 18
Übergangsvorschrift**

§ 6 Absatz 6 und 8 gilt auch für nicht abgeschlossene Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, die vor dem ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes*] beantragt worden sind. Im Übrigen werden die Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weitergeführt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist es, der Umsetzungsverpflichtung zu der Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet des Gewässerausbaus für Häfen sowie zu der Richtlinie 2005/65/EG nachzukommen, Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsprozesse zu schaffen sowie eine Zuständigkeitsänderung bei der Hafensicherheitsbehörde vorzunehmen.

Die Richtlinie (EU) 2021/1187 sieht vor, dass Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben, welche sich in einem Abschnitt des Kernnetzes oder in einem Kernnetzkorridor befinden und deren geschätzte Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung 300 Millionen Euro überschreiten, grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren abgeschlossen sein müssen.

Die in Artikel 44 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1315/2013 festgelegten Kernnetzkorridore Orient/Östliches Mittelmeer (Rostock-Berlin-Dresden) und Skandinavien-Mittelmeer (Rostock-Berlin-Halle/Leipzig-Erfurt-München) schließen den Seehafen Rostock mit ein und haben deshalb Relevanz für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 in Mecklenburg-Vorpommern.

Auf Bundesebene ist eine Umsetzung durch § 70a WHG erfolgt. Nach dessen Absatz 1 ist ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren für einen Gewässerausbau nach § 68 WHG innerhalb von vier Jahren abzuschließen, wenn

1. dieser der Erweiterung eines Seehafens oder Binnenhafens für den Güterverkehr nach Anlage 3 dient und
2. die geschätzten Gesamtkosten der Erweiterung zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens 300 000 000 Euro überschreiten.

Auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommerns ist diese Regelung nicht anwendbar, denn gemäß § 70a Absatz 7 WHG finden dessen Absätze 1 bis 6 keine Anwendung, wenn für die Erweiterung eines Seehafens oder Binnenhafens für den Güterverkehr anstelle eines Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 WHG nach landesrechtlichen Vorschriften ein anderes Zulassungsverfahren durchzuführen ist.

Die wasserverkehrsrechtlichen Angelegenheiten betreffend Häfen außerhalb der Bundeswasserstraßen einschließlich der Erteilung von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen sind nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bezüglich der Gesetzgebung Ländersache. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat von dieser Gesetzgebungskompetenz mit dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz Gebrauch gemacht.

Um die Richtlinie (EU) 2021/1187 vollumfänglich wirksam werden zu lassen, muss die landesrechtliche Vorschrift des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes, die abweichende Anforderungen an Genehmigungsverfahren enthält, entsprechend angepasst werden.

Die Absätze 6 und 7 des § 6 WVHaSiG M-V regeln in Verbindung mit § 74 Absatz 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung oder die Änderung von Häfen einschließlich ihrer Infrastruktur. Sie berücksichtigen die Anforderungen an Genehmigungsverfahren nach EU-Richtlinie 2021/1187 nicht, indem sie keine Vorgaben hinsichtlich des maximalen Zeitrahmens für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren bezüglich der Hafenerrichtung oder des Hafenausbaus in den festgelegten Kernnetzkorridoren bei Gesamtkosten von über 300 Millionen Euro enthalten.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wird ein neuer § 6a eingeführt, der nach Inhalt und Struktur der bundesrechtlichen Regelung des § 70a WHG entspricht. Mit dieser Vorschrift ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 im Bundesrecht erfolgt, wonach in Fällen, in denen ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren für einen Gewässerausbau durchgeführt wird, dieses innerhalb von vier Jahren abzuschließen ist, wenn

1. dieser der Erweiterung eines Seehafens oder Binnenhafens für den Güterverkehr nach Anlage 3 dient und
2. die geschätzten Gesamtkosten der Erweiterung zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens 300 000 000 Euro überschreiten.

Mit der Vorschrift wird auch eine formale Regelung für die nach der Richtlinie (EU) 2021/1187 geforderte Einrichtung einer sogenannten „benannten Stelle“ zu ihrer Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern getroffen. Zur Vermeidung von Widersprüchen und Unsicherheiten im nationalen Recht wird dabei auf die entsprechende Formulierung („einheitliche Stelle“) in § 70a Absatz 2 WHG zurückgegriffen. Inhaltlich werden die Aufgaben der einheitlichen Stelle von den zuständigen Planfeststellungsbehörden wahrgenommen. Dies entspricht der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 für die Bundeswasserstraßenverwaltung (§ 18 des Wasserstraßengesetzes) sowie in anderen deutschen Küstenländern.

Ferner wird in § 6 Absatz 6 eine Bestimmung aufgenommen, nach der abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 VwVfG M-V für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Mit dem neuen § 6 Absatz 8 wird der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, einen Projektmanager zu beauftragen.

Des Weiteren sollen mit der Gesetzesänderung Vorschriften zur Hafensicherheit angepasst werden. Dies betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (EG-Hafenrichtlinie) sowie eine Änderung der Zuständigkeit der Hafensicherheitsbehörde.

Aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Umsetzung der EG-Hafenrichtlinie für Mecklenburg-Vorpommern dem Land, da die Länder für die Sicherheit in Häfen zuständig sind. Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der EG-Hafenrichtlinie ist für jeden Hafen von dem betreffenden Mitgliedstaat ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen zuzulassen. Mit § 11 Absatz 2 Nummer 2 WVHaSiG M-V wird eine Regelung eingefügt, mit der dem zuständigen Ministerium als Hafensicherheitsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 EG-Hafenrichtlinie – der Zulassung der Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Häfen – die Zuständigkeit übertragen wird.

Dem für Verkehr zuständigen Ministerium ist in § 11 Absatz 1 WVHaSiG M-V die Zuständigkeit als Hafensicherheitsbehörde zugewiesen. Die Hafensicherheitsbehörde ist auch die sogenannte Designated Authority im Sinne der „Besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Seeverkehrssicherheit“ (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code) und der EG-Hafenrichtlinie.

Inhaltlich umfasst die Zuständigkeit der Hafensicherheitsbehörde ausschließlich Aufgaben der Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen. Zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit sicherheitsrelevanter Ereignisse infolge terroristischer Handlungen wertet diese etwa Lagebilder verschiedener Behörden aus. Die zuständigen Mitarbeiter stehen in ständigem Kontakt mit der Polizei (Landeskriminalamt, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Bundespolizei), dem Zoll, der Bundeswehr, den Hafenskapitänen und den Beauftragten für die Gefahrenabwehr in den Häfen. Auf der Grundlage dieser Lageeinschätzung werden regelmäßig Risikobewertungen für die Häfen und Hafenanlagen erstellt, auf deren Grundlage die Betreiber der Häfen und Hafenanlagen Gefahrenabwehrpläne erarbeiten. Deren Einhaltung wird durch die Hafensicherheitsbehörde vor Ort kontrolliert.

Es handelt sich dabei ausschließlich um polizeiliche Aufgaben. Die Aufgaben werden auch durch Beamte der Landespolizei wahrgenommen, die dazu vom für Inneres zuständigen Ministerium an das für Verkehr zuständige Ministerium abgeordnet worden sind.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit von dem für Verkehr zuständigen Ministerium auf das für Inneres zuständige Ministerium würde die Aufgabe der Hafensicherheitsbehörde der Ressortzuständigkeit entsprechen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Aufgrund der vielfältig geänderten Überschriften und der Einführung eines weiteren Paragraphen ist die Inhaltsübersicht neu zu fassen.

Zu Nummer 2

Die Fußnote wird um die EU-Richtlinien ergänzt, die seit der letzten Änderung des Gesetzes in Kraft getreten und umzusetzen sind.

Zu Nummer 3

Mit der Aufnahme des Wortes „Verordnungsermächtigung“ in die Überschrift wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Zu Nummer 4

Mit der Aufnahme des Wortes „Verordnungsermächtigung“ in die Überschrift wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Die Anpassungen in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 5

Mit der Aufnahme des Wortes „Verordnungsermächtigung“ in die Überschrift wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Die Streichung in Absatz 6 erfolgt aus rechtssystematischen Gründen.

Der neue Absatz 8 erweitert den bisherigen Regelungsinhalt um eine Bezugnahme auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie dahingehend, dass abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Mit dem Satz 3 wird die in Absatz 6 gestrichene Formulierung wieder aufgenommen und damit bewirkt, dass die entsprechende Anwendung der Regelung des Bundeswasserstraßengesetzes für Planfeststellungen und Plangenehmigungen gilt.

Mit dem neuen Absatz 9 wird für die Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Verfahrensabschnitte einen Projektmanager zu beauftragen. Die Regelung entspricht der im Bundeswasserstraßengesetz (§ 14f).

Zu Nummer 6

Mit dem neuen § 6a erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 in Landesrecht hinsichtlich des Gewässerausbaus für Häfen. Er ist inhaltlich an § 70a WHG orientiert, mit dem der Bund der Umsetzungsverpflichtung für seinen Zuständigkeitsbereich nachgekommen ist. Die Datumsangabe in Absatz 5 geht auf Artikel 9 der Richtlinie zurück, wo bestimmt wird, dass die Richtlinie keine Anwendung auf Vorhaben findet, deren Genehmigungsverfahren vor dem 10. August 2023 begonnen wurde.

Zu Nummer 7

Mit der Aufnahme des Wortes „Verordnungsermächtigung“ in die Überschrift wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Zu Nummer 8

Mit der Aufnahme des Wortes „Verordnungsermächtigung“ in die Überschrift wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Zuständigkeit für den Erlass der in § 10 Absatz 1 WVHaSiG M-V genannten Verordnungsermächtigungen von dem für Verkehr zuständigen Ministerium auf das für Inneres zuständige Ministerium übertragen.

Die Streichung in Absatz 2 Satz 1 ist eine Folge der Neufassung von § 11 Absatz 1 WVHaSiG M-V. Die weiteren Anpassungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 9

Mit der Aufnahme des Wortes „Verordnungsermächtigung“ in die Überschrift wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Mit der Neufassung von § 11 Absatz 1 WVHaSiG M-V erfolgt die Trennung in der Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen dem für Verkehr zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium gemäß dem neuen Absatz 2 des § 11 WVHaSiG M-V.

Die Streichung der Nummern 4 und 5 in § 11 Absatz 1 Satz 2 WVHaSiG M-V ist Folge der Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem für Verkehr zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium. Die darin genannten Aufgaben werden in den neuen Absatz 2 des § 11 WVHaSiG M-V überführt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 des § 11 WVHaSiG M-V werden die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums als Hafensicherheitsbehörde und deren Aufgabe definiert. Dabei wird eine Regelung eingefügt, nach welcher das für Inneres zuständige Ministerium als Hafensicherheitsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der EG-Hafenrichtlinie – die Zulassung der Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Häfen – zuständig ist. Ferner wird das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung seine Zuständigkeit ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

Mit der Änderung wird dem für Inneres zuständigen Ministerium die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen seiner Zuständigkeit als Hafensicherheitsbehörde von der grundsätzlichen Aufgabenzuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte abzuweichen.

Zu Nummer 10

Mit der Aufnahme des Wortes „Verordnungsermächtigung“ in die Überschrift wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Ferner wird die Ermächtigung des für Verkehr zuständigen Ministeriums, durch Rechtsverordnung Behörden für die Gefahrenabwehr benennen zu können, gestrichen und das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Behörden für die Gefahrenabwehr zu benennen. Die weitere Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 11

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung sowie der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 12

Die Anpassung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 13

Die Anpassung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 14

Die Anpassung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 15

Mit den Änderungen wird die Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 und von § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom für Verkehr zuständigen Ministerium auf das für Inneres zuständige Ministerium übertragen.

Zu Nummer 16

Mit § 18 wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, nach welcher die der Straffung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dienenden Neuregelungen in § 6 Absatz 6 und 8 auch auf Verfahren anwendbar sind, die bereits begonnen worden, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.